

ZENTRALVERBAND DEUTSCHER SCHIFFSMAKLER E.V.

Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V.
Schopensteht 15 - 20095 Hamburg

Telefon (040) 32 60 82
Telefax (040) 33 19 95
E-Mail info@schiffsmakler.de
Internet www.zvds.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat C I 3 Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Schopensteht 15 – 20095 Hamburg

21. Juni 2024

Nur per: [REDACTED]

Lobbyregister des
Deutschen Bundestages: R004386

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Entwurf

hier: Stellungnahme des Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des oben genannten Entwurfs sowie für die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können. Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir von dieser Gelegenheit wie folgt Gebrauch machen:

I. Allgemeines

Der Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e.V. ist der Zusammenschluss der in den deutschen Häfen tätigen Schiffsmakler und Schiffsagenten. Insbesondere über die Linienagenturen und Klarierungsagenten sind nahezu alle ausländischen Reedereien bei uns im Verband organisiert, die auch die wesentlichen Kunden der deutschen (See-)Häfen darstellen. Daher verfolgen wir die Entwicklungen in den deutschen Häfen sowie die relevante einschlägige Gesetzgebung und Verwaltungspraxis mit großem Interesse, wobei unser Fokus darauf liegt, dass durch geeignete Maßnahmen - auch der Legislativen - ein sicherer sowie effizienter Betrieb der Häfen und der dort ansässigen Betriebe im 24/7-Modus möglich bleibt.

II. 24/7-Betrieb ermöglichen – Hafenumflächen erhalten

Häfen arbeiten nur dann effizient, wenn sie 24/7 betrieben werden können. Leider ist immer öfter zu beobachten, wie die Wohnbebauung an vielen Standorten immer dichter an die Hafenumbetriebe heranrückt. Dies birgt zahlreiche Probleme in sich, da Menschen zwar gern am Wasser wohnen möchten, aber nicht in der Nähe eines Umschlagsbetriebs oder einer viel befahrenen Wasserstraße. Und obwohl den Menschen vorher bekannt ist, dass in Hafenumnähe mit vermehrten Emissionen, unter anderem Licht, Lärm und/oder Gerüchen, zu rechnen ist, versuchen allzu oft die neuen Anwohner, das Betätigungsfeld der dortigen Betriebe per Klage einzuengen. Dies ist aus unserer Sicht kein angemessenes Ergebnis.

Daher ist es zu begrüßen, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der Nationalen Hafenumstrategie klar dafür ausgesprochen hat, Gewerbebetriebe auf Hafenumflächen vor Einschränkungen durch heranrückende Wohnbebauung schützen zu wollen.

Auch wenn wir den Versuch, mit dem vorgelegten Entwurf die Interessen der gewerblichen Betriebe auf Hafentflächen gegenüber der heranrückenden Wohnbebauung besser schützen zu wollen, vermissen wir doch dieses klare Bekenntnis aus der Nationalen Hafenstrategie im vorgelegten Entwurf.

Um das Ziel, ein uneingeschränkter 24/7-Betrieb in den Häfen, nachhaltig zu sichern und Hafentflächen grundsätzlich besser zu schützen, möchten wir nachdrücklich anregen, den Artikel 1 Nr. 7.5. Absatz 6 um den roten Zusatz zu ergänzen:

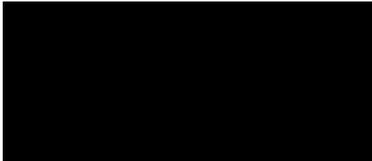
„Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten sowie in Kern- und Mischgebieten an Anlagen, bei denen zukünftig eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung und/oder Erweiterung zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere an Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Anlagen des Schienengüterverkehrs, Standorten der Straßenmeistereien und zugehörigen Stützpunkten, an technischen und bewirtschafteten Rastanlagen und an Hochspannungsfreileitungen sowie an Hafengebieten gemäß § 11 BauNVO.“

Für diese für die Umsetzung der Nationalen Hafenstrategie wichtigen Ergänzung bzw. rechtlichen Klärstellung wären wir Ihnen dankbar.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

ZENTRALVERBAND
DEUTSCHER SCHIFFSMAKLER E.V.



Geschäftsführer